Sitzungsvorlage Kreisausschuss

Sitzungstermin: 25.09.2023

[X] **öffentlich**

Sachgebiet	**Aktenzeichen**	**Datum**	**Drucksache**
44	4165.0	11.09.2023	**Nr. 31/2023 - KA**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kreisausschuss	25.09.2023

TOP	Inhalt
7	**<u>Leistungen für Bildung und Teilhabe;</u>** **<u>Erlass neuer Vollzugsrichtlinien für den Landkreis Lichtenfels</u>** <u>Anlage</u>: Vollzugsrichtlinien des Landkreises Lichtenfels zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe **<u>B e s c h l u s s v o r s c h l a g :</u>** Der Landkreis Lichtenfels erlässt neue einheitliche Vollzugsrichtlinien zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II, § 28 SGB II i.V.m. § 6b BKGG, § 34 SGB XII, § 3 Abs. 4 AsylbLG, § 2 Abs. 1 AsylbLG. Die in der Anlage beigefügten Vollzugsrichtlinien sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beratungsergebnis							
Gremium					Sitzung am	TOP	
Kreisausschuss					25.09.2023	7	
[ ]	Einstimmig	[ ]	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss
Niederschriftführer							

TOP	Sachverhalt
	Der Landkreis Lichtenfels ist zuständig für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Dabei erfolgt die Leistungsgewährung für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe und für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch das Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 44 – Soziales und Senioren, für die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende/ Bürgergeld durch das Jobcenter Landkreis Lichtenfels. Die Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form (Sach-, Dienst- oder Geldleistung) die Leistungserbringung erfolgt (§ 34a Abs. 2 Satz 1und 2 SGB XII, § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II). Lediglich die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und die Schülerbeförderung sind zwingend als Geldleistung zu erbringen (§ 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII, § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Die Leistungserbringung für die weiteren Bedarfe erfolgt derzeit noch unter Berücksichtigung der bei Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 geschlossenen Vollzugsrichtlinie. Zum damaligen Zeitpunkt wurde vereinbart, die Leistungen grundsätzlich im Wege der **Direktzahlung an den jeweiligen Anbieter** zu erbringen. Dieses Vorgehen hat sich hinsichtlich der **Leistungen für <u>mehrtägige</u> Klassenfahrten, Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** für Schülerinnen und Schüler und Kinder die eine Kindertagesstätte besuchen/für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bewährt. Hinsichtlich der Leistungen für **<u>eintägige</u> Schul- und Kindertagesstättenausflüge** und der **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** soll die Leistungsgewährung zukünftig in Form der **Geldleistung an die Berechtigten** erfolgen. Hintergrund ist, dass die Geldleistung den Berechtigten ermöglicht, den gleichen Zahlungsweg zu wählen wie den Eltern ohne Leistungsbezug und so die Offenlegung des Sozialleistungsbezugs zu vermeiden. Damit werden mögliche „Stigmatisierungsrisiken“ verringert. Im Übrigen ist die Geldleistung in diesen Bereichen auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zu befürworten. Die Vollzugsrichtlinie wurde im Vorfeld mit dem Jobcenter Landkreis Lichtenfels abgestimmt.

TOP	Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen		Abstimmung mit Kreiskämmerei ist		
X ja	nein	X erfolgt	nicht erfolgt	nicht erforderlich
Steuerliche Auswirkungen		**Abstimmung mit Steuerstelle ist**		
ja	X nein	erfolgt	X nicht erfolgt	nicht erforderlich

1	2	3 **Finanzierung**	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/ -lasten voraussichtlich	Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen
€	€	€	€

Veranschlagung								Haushaltsstelle
X	Im VwH 2023		Im VmH 20		nein		ja, mit €	0.4103.7390 0.4202.7910/7920 0.4241.7910/7920 0.4960.7810

Lichtenfels, den 11.09.2023
Landratsamt:

M e i ß n e r
Landrat

B u l l m a n n
Abteilungsleiterin